

Hausordnung

für das Katharinen-Gymnasium Ingolstadt
Jesuitenstraße 10, 85049 Ingolstadt

Leitmotiv:

Für ein harmonisches Zusammenleben in einer Gemeinschaft und für ein erfolgreiches Arbeiten in der Schule sind gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Vertrauen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Beachtung von Regeln und der gesetzlichen Vorschriften unerlässliche Voraussetzungen. Daraus ergeben sich für alle der Schule angehörenden Personen Verpflichtungen, die sie ihren Aufgaben entsprechend eingehen müssen. In diesem Sinne sind die in der Hausordnung zusammengefassten Regeln für das Zusammenleben am Katharinen-Gymnasium Ingolstadt zu beachten.

Redaktionelle Anmerkung:

Die Formulierungen „Schüler“, „Lehrer“, „Klassenleiter“, „Leiter“, „Direktor“, „Klassensprecher“ beinhalten immer auch die weibliche Form.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hausordnung gilt für alle Schüler des Katharinen-Gymnasiums Ingolstadt und, soweit anwendbar, für alle Personen, die sich in der Schulanlage aufhalten.
- 1.2 Zur Schulanlage zählen, entsprechend dem anliegenden Plan, das eingefriedete Schulgelände mit Hauptgebäude, Bibliothek und der Erweiterungsbau, der Schulpark, der Schulvorplatz sowie die Zugänge und Zufahrten.
Die Hausordnung ist sinngemäß anzuwenden bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage. Dies gilt vor allem für die Punkte 2.1, 2.3, 3.3.2, 4.3 und 6.2.1.

2. Hausrecht

- 2.1 Das Hausrecht übt der Direktor der Schule aus.
- 2.2 Unbeschadet dieses Rechts des Direktors übt das Hausrecht aus:
- jeder Lehrer in seinem Unterrichtsraum,
- der Schülerausschuss bei seinen Versammlungen und in seinem Arbeitsraum.
- Tutoren/Mediatoren bei ihren Veranstaltungen und in den jeweiligen Räumen.
- 2.3 Die Einhaltung der Hausordnung wird gemäß der jeweiligen Zuständigkeit vom Direktor der Schule, von den Lehrkräften, vom Hauspersonal und bei Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung von vom Direktor damit beauftragten Schülern überwacht.
- 2.4 Schulfremden Personen ist der Aufenthalt in den Schulgebäuden und im Schulpark grundsätzlich zu untersagen, sofern keine ausdrückliche Genehmigung durch den Direktor der Schule vorliegt.

3. Aufenthalt in der Schulanlage

- 3.1 Öffnungszeiten
- 3.1.1 Das Schulgebäude ist an Schultagen von 7.00 bis 18.00 Uhr (am Freitag bis 17.00 Uhr) geöffnet. Für Fahrschüler stehen ab 7.00 Uhr die ausgewiesenen Aufenthaltsräume zur Verfügung.
- 3.1.2 Die Öffnungszeiten der Zentralbücherei ist in der Bibliotheksordnung festgelegt.
- 3.1.3 Für die Beratung der Erziehungsberechtigten stehen das Elternsprechzimmer sowie gesondert vereinbarte Räume (z. B. Fachsammlungen) zur Verfügung, die den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.
- 3.1.4 Die Klassen- bzw. Fachräume werden erst kurz (etwa 5 Minuten) vor Unterrichtsbeginn durch die unterrichtende Lehrkraft geöffnet.
- 3.2 Pausenordnung
- 3.2.1 Während der Zwischenpausen (nicht hingegen während der normalen Pausen) sind die Klassenzimmer zu lüften (Stoßlüftung). Die unterrichtende Lehrkraft schließt das Klassenzimmer grundsätzlich ab, wenn die Schüler der Klasse das Klassenzimmer verlassen.
- 3.2.2 Aufenthaltsbereiche für die Schüler sind während der Pause grundsätzlich die Pausenhalle und der Schulpark. Bei schönem Wetter sollen alle Schüler in den Schulpark gehen.
- 3.2.3 Schüler, die begründet die Schulanlage verlassen müssen, melden sich bei der aufsichtführenden Lehrkraft ab und danach wieder zurück.
- 3.2.4 Der Aufenthalt - auch nicht bei schlechtem Wetter - ist den Schülern nicht gestattet:
- im Fahrradkeller,
- auf dem Schulvorplatz (Jgst. 5-9),
- in den Treppenhäusern.

- 3.2.5 Während der Mittagspause halten sich die Schüler grundsätzlich in der Pausenhalle, im Schulpark oder in den dafür vorgesehenen Räumen auf.
- 3.2.6 Für den Aufenthalt stehen den Schülern außerhalb der Pausenzeiten auch die Fläche beim Elternsprechzimmer sowie die markierten Lernoasen zur Verfügung.

3.3 Verlassen der Schulanlage

- 3.3.1 Die Schulgebäude und der Schulpark dürfen von den Schülern nach der gymnasialen Schulordnung weder während des Unterrichts noch in den Pausen verlassen werden. Ausnahmen bestehen nur für die Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 13 während der stundenplanbedingten Freistunden sowie für Schüler, die mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu Hause oder außerhalb des Schulgebäudes Mittag essen.
- 3.3.2 Auf dem Weg zu oder von den Sporthallen der Bezirkssportanlage, zum Sportbad oder Eisstadion benützen die Schüler den von den Sportlehrkräften vorgezeichneten Weg.
- 3.3.3 Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit muss sich jeder Schüler vor dem Verlassen des Hauses von einem Mitglied des Direktorats befreien lassen. Dies gilt auch für die Pause zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht.
Befreiungen während der Schulzeit sind nicht mehr in der Zeit zwischen zwei Schulstunden möglich. Schüler müssen sich immer beim Lehrer der laufenden oder – falls sie zwischen zwei Stunden erkranken – der folgenden Stunde abmelden (für Befreiungen während der Pause – Abmelden beim Lehrer der vorherigen Stunde oder auf den Lehrer der folgenden Stunde warten).
Arzttermine sind grundsätzlich so einzuplanen, dass möglichst wenig Unterricht entfällt.
- 3.3.4 Schüler, die aus privaten Gründen das Schulgebäude verlassen, genießen in dieser Zeit keinen Versicherungsschutz, da sie nicht mehr der Aufsicht der Schule unterstehen.

3.4 Abwesenheit

- 3.4.1 Ist 5 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch kein Lehrer im Unterrichtsraum eingetroffen, so meldet das der Klassensprecher unverzüglich im Sekretariat. Die Schüler bleiben bis zum Eintreffen einer Vertretung im oder vor dem Klassenzimmer.
- 3.4.2 Schüler, die zu Beginn des Unterrichts abwesend sind, werden vom der Lehrkraft in WebUntis eingetragen.

4. Verhalten in der Schulanlage

- 4.1 Innerhalb der Schulgebäude und im Schulpark
Auf größtmögliche Sauberkeit ist zu achten; Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Auf den Gängen und in den Treppenhäusern ist alles zu vermeiden, was zu Unfällen führen oder andere behindern oder belästigen kann. Jede überflüssige Beleuchtung ist aus Gründen des Energiesparens zu vermeiden, ebenso die unnötige Inbetriebnahme elektrischer Geräte.
- 4.1.1 Das Rauchen ist den Schülern gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit innerhalb der Schulanlage nicht gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nachbarn bei Verschmutzung des entsprechenden Gehsteigs bzw. ihrer Anlagen durch Raucher rechtliche Schritte gegen die Verursacher einleiten können. Das Deutsche Krebsforschungszentrum empfiehlt zudem, das Rauchen sämtlicher E-Produkte (also E-Zigaretten und E-Shishas) wegen der großen Gefahren (Entstehung von Abhängigkeit, gesundheitlichen Schäden) an Schulen zu verbieten. Aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes wird deshalb der Konsum von E-Produkten auf dem Schulgelände ebenfalls untersagt.
- 4.1.2 Die Benützung des Lifts ist den Schülern nicht gestattet. Gehbehinderten Schülern ist die Liftbenutzung erlaubt; der Schlüssel für den Aufzug wird im Direktorat gegen Unterschrift und Zahlung einer Kautionsausgegeben.
- 4.2 Verhalten im Klassenzimmer und in den Fachräumen
- 4.2.1 Jede Klasse ist zusammen mit dem Klassenleiter für ihr Zimmer verantwortlich. Die Räume und die Einrichtung müssen pfleglich behandelt und saubergehalten werden.

Andernfalls kann über den/die Schuldigen eine Ordnungsmaßnahme verhängt oder Schadenersatz verlangt werden. Heizkörper sind keine Sitzgelegenheiten.

4.2.2 Beschädigungen im Klassenzimmer sind vom Klassensprecher dem Klassenleiter zu melden. Insbesondere Gefahrenquellen z.B. defekte Steckdosen, sind sofort im Sekretariat oder beim Hausmeister zu melden.

4.2.3 Der Ordnungsdienst, der von der Klasse eingeteilt wird, hat die Aufgabe, beim Stundenwechsel das Zimmer zu lüften, vor Beginn einer jeden Unterrichtsstunde die Tafel zu reinigen und ggf. das Licht auszuschalten.

4.2.4 Offene Flaschen, Büchsen und Getränkebecher dürfen nicht in die Klassenzimmer und Fachräume mitgebracht werden.

4.2.5 Der Einsatz von Radiogeräten, Kassettenrekordern, Kameras und dgl. ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Der Transport der mobilen Einheiten erfolgt ebenfalls nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Lehrkraft. Handys dürfen während der Unterrichtsstunde nicht eingeschaltet und müssen weggeräumt sein. Bei Prüfungen stellt das Mitführen eines auch ausgeschalteten Handys das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar und wird entsprechend einem Unterschleif geahndet.

4.2.6 Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Tische zu stellen. Die Fenster sind zu schließen.

4.2.7 Alle Fachsäle und die Sammlungsräume dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.

4.2.8 Das Betreten des Lehrerzimmers sowie des Kopierraumes ist Schülern prinzipiell nicht erlaubt.

4.2.9 Stunden- und Raumwechsel

Die Schüler bleiben in der Regel beim Stundenwechsel in den Klassenzimmern. Unnötiger Aufenthalt in den Gängen ist zu vermeiden.

Der Wechsel in einem anderen Unterrichtsraum erfolgt ohne Verzögerung und Lärm. Schüler und Lehrer achten darauf, dass der verlassene Raum abgesperrt wird. Die Schultaschen, zumindest aber die benötigten Gegenstände, sind mitzunehmen. Die auf eigenes Risiko zurückbleibenden Gegenstände sind so zu hinterlegen, dass der Unterricht für die Gastklasse ohne Behinderung möglich ist.

Schüler und Lehrer vergewissern sich, dass der Raum sauber hinterlassen wird.

4.3 Mitgebrachte Gegenstände

4.3.1 Wertsachen und größere Geldbeträge sollten grundsätzlich nicht in die Schule mitgebracht werden. Geldbörsen, Uhren, Brillen, Schmuck, Handys o.ä. sollte der Schüler immer bei sich tragen. Die Verwahrung solcher Gegenstände während des Sportunterrichts wird von den Lehrkräften geregelt. Bei Diebstahl von Gegenständen, die nicht für den Unterricht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch.

4.3.2 Für die Ablage von Kleidungsstücken sind in der Regel die Garderoben bei den Klassenzimmern vorgesehen.

4.3.3 Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken sowie allen anderen Rauschmitteln ist innerhalb der Schulanlage untersagt.

4.3.4 Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen.

4.3.5 Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, sind auszuschalten. Die unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung sind Mobilfunktelefone oder sonstige digitale Speichermedien einzubehalten, über die Rückgabe entscheidet die Lehrkraft oder der Schulleiter.

4.3.6 Das Benutzen von Skateboards, Inlinern, Rollern und sonstigen Fortbewegungsmitteln hat im Schulgelände zu unterbleiben.

4.3.7 Fundsachen sind beim Hausmeister (z.B. Kleidungsstücke etc.) oder im Sekretariat (kleinere Gegenstände, Ausweise) abzugeben.

5. Parken von Fahrzeugen

- 5.1 Fahrräder sind ausschließlich im Fahrradkeller abzustellen und im eigenen Interesse abzusperren. Wegen der großen Unfallgefahr müssen sie im Schulpark und auf dem Platz vor dem Haupteingang geschoben werden.
- 5.2 Personenkraftwagen, Motorräder und Mopeds sind aus Sicherheitsgründen außerhalb der Schulanlage abzustellen und dürfen keinesfalls in der Schulanlage geparkt werden (Ausnahme: Parkplatz für Lehrer). Mopeds und Motorräder können in der dafür vorgesehenen Parkbucht abgestellt werden.
- 5.3 Für Diebstahl oder Beschädigungen von Fahrzeugen aller Art übernimmt die Schule keine Haftung.

6. Verhalten in besonderen Situationen

- 6.1 Verhalten im Alarmfall
Beim Ertönen des Alarmsignals ist das Klassenzimmer sofort zu verlassen. Dabei sind die in den Zimmern befindlichen Verhaltensregeln im Alarmfall zu beachten.
- 6.2. Verhalten bei Unfällen und Verletzungen
 - 6.2.1 Unfälle und Verletzungen sind entweder vom betroffenen Schüler selbst oder von dem, der zuerst von dem Unfall erfährt, dem aufsichtführenden Lehrer oder dem Sekretariat zu melden.
 - 6.2.2 Wird ein Transport eines kranken oder verletzten Schülers notwendig, so werden Eltern und/oder der Rettungsdienst vom Sekretariat der Schule verständigt.
 - 6.2.3 Verbandskästen für Erste Hilfe befinden sich in folgenden Räumen: Arztzimmer, Fachsäle, Sekretariat, Sporthalle.

7. Unfallgefahr, Sicherheit und Haftung

- 7.1 Sitzen oder Stehen auf den Fensterbänken und Hinauslehnen aus den Fenstern ist wegen der damit verbundenen Absturzgefahr untersagt.
- 7.2 Die Schiebefenster sind wegen der Verletzungsgefahr durch Quetschungen nur mit größter Sorgfalt zu bedienen.
- 7.3 Raufen und Rennen - vor allem in den Gängen - führen oft zu schweren Verletzungen und sind daher zu unterlassen. Es dürfen nur solche Spiele ausgeführt werden, die für die Spieler und die Mitschüler nicht gefährlich sind.
- 7.4 Das Werfen von Gegenständen aller Art - im Winter vor allem das Schneeballwerfen - ist wegen der besonderen Gefahr verboten.
- 7.5 Feuermelder und Löschgeräte dürfen nur im Ernstfall benützt werden.
- 7.6 Die Haftung für Schäden, die von Schülern verursacht werden, richtet sich nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Besondere Aktivitäten in der Schulanlage

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung außerunterrichtlicher Aktivitäten, die Verteilung von Druckschriften und Werbematerial, der Aushang von Plakaten und Bekanntmachungen, Bild- und Tonaufnahmen in der Schule sowie Erhebungen und Umfragen setzen grundsätzlich die Rücksprache mit dem Leiter der Schule voraus. Sofern nicht eine Genehmigung des Kultusministeriums erforderlich ist, entscheidet der Direktor. Die Vertretung der Schule nach außen obliegt ausschließlich dem Schulleiter.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Schüler werden zu Beginn eines jeden Schuljahrs in die Bestimmungen dieser Hausordnung besonders eingewiesen. Sie ist in jedem Klassenzimmer und im Lehrerzimmer als Daueraushang anzubringen.
- 9.2 Diese Hausordnung wurde nach auf der Grundlage des BayEUG unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers erlassen.

Sie tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Anlagen: Hinweise zur Garderobe- und Fahrradversicherung
 Verhaltensregeln im Alarmfall
 Plan der Schulanlage

Die Hausordnung wird jeweils der jeweiligen Rechtslage redaktionell angepasst.

Hinweise zur Garderobe- und Fahrradversicherung

A) Versicherte Gegenstände bei Entwendung und Beschädigung durch Dritte

1. Kleidungsstücke, Schulmappen und die berechtigterweise verwendeten Lernmittel
- Höchstbetrag EUR 150,00 je Gegenstand
2. Fahrkarten und Uhren
- Höchstbetrag EUR 50,00 je Gegenstand
3. Brillen, die der Verbesserung der Sehschärfe dienen. Versicherungsschutz besteht auch beim Tragen oder kurzzeitigen Ablegen während des Unterrichts sowie für Schäden, die der Brillenträger selbst verursacht hat. Leistungen der Krankenkassen und der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Höchstbetrag EUR 50,00
4. Fahrräder:
- Höchstbetrag EUR 150,00 für Fahrräder einschließlich Zubehör

Für Fahrräder besteht nur im Falle der Totalentwendung Versicherungsschutz.

Die Höchstleistung je Schadenfall und je Schüler beträgt EUR 300,00.

B) Leistungen im Schadenfall

Bis zu den Höchstbeträgen nach A), bei Entwendung der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) bis zur Höchstentschädigung; bei Beschädigung die Instandsetzungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises. Gegenstände, die älter als drei Jahre sind, und deren Zeitwert unter 50% liegt, werden nur bis zur Höhe des Zeitwertes entschädigt.

C) Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während aller schulischen Veranstaltungen im Sinne der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung, ausgenommen mehrtägige Veranstaltungen. Die Versicherung gilt innerhalb des Schulgrundstücks, sofern die versicherten Gegenstände in den von der Schulleitung bestimmten Räumen (z.B. Fahrräder nur im Fahrradkeller) aufbewahrt werden.

Verhalten bei FEUERALARME

1. Feueralarm wird durch das entsprechende Sirenensignal angezeigt.
2. Ruhe bewahren! Sammelplatz vor Verlassen des Klassenzimmers/Fachsaals vereinbaren!
3. Nichts mitnehmen (Schultaschen, Kleidungsstücke an den Garderoben usw. zurücklassen)!
4. Gedränge an den Türen vermeiden (Zweierreihen)!
5. Der Lehrer verlässt den Raum zuletzt und schließt die Türe (nicht absperren)!
6. Gehbehinderte Schüler führen bzw. tragen!
7. Das Schulhaus wird gemäß Fluchtplan zügig verlassen (keinesfalls rennen)!
8. Am (vereinbarten) Sammelplatz überprüft der Lehrer die Vollzähligkeit der Schüler. Fehlende Schüler sind sofort beim Direktorat zu melden!
9. Die Feuerwehrrzufahrt muss unbedingt frei bleiben!